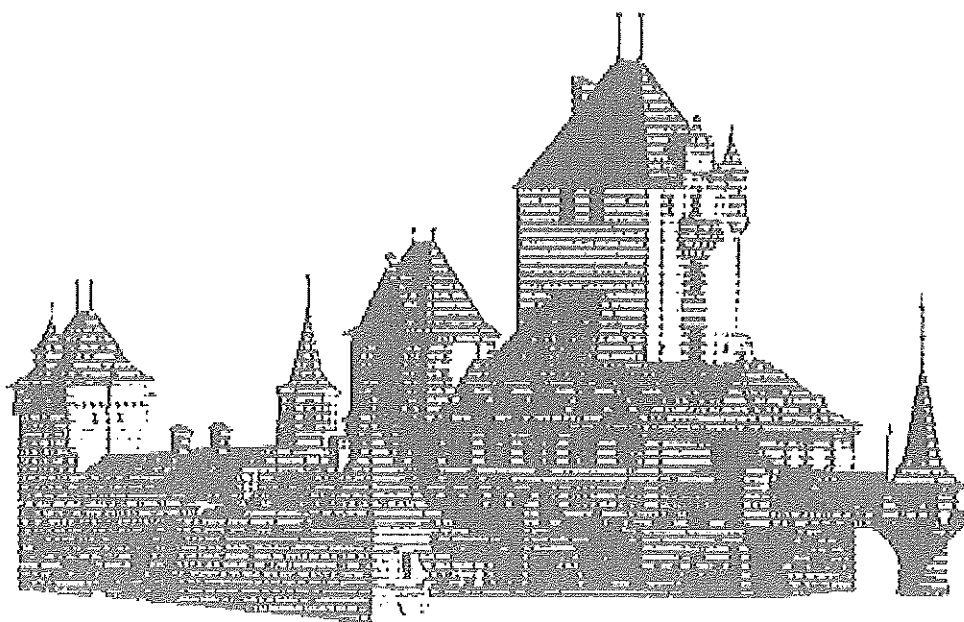


*Reglement über die Ver-
sorgung der Einwohner-
gemeinde Oberhofen mit
elektrischer Energie*

1. Januar 2014



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG DER EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN MIT ELEKTRISCHER ENERGIE	1
Aufgabenübertragung	3
Aufgabenübertragung Kompetenzdelegation	3
Einbringung des Betriebs	3
Aktionärsstruktur der Energie Oberhofen AG.....	3
Versorgungsanlagen.....	4
Leistungsvertrag	4
Aufsicht und Steuerung.....	4
Finanzierung Energieversorgung	5
Administrative Gebühren.....	5
Abgeltung.....	5
Berichterstattung.....	5
Übergangsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Das vorliegende Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee mit elektrischer Energie stützt sich auf das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG), die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV), die Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2013.

Aufgabenübertragung

Art. 1¹ Die Versorgung mit elektrischer Energie ist eine öffentliche Aufgabe der Einwohnergemeinde Oberhofen.

² Die Einwohnergemeinde Oberhofen überträgt die Aufgaben der Energieversorgung mit allen Rechten und Pflichten an die neue privatrechtlich organisierte Energie Oberhofen AG.

Aufgabenübertragung
Kompetenzdelegation

Art. 2¹ Die Energie Oberhofen AG kann im Bereich dieser Aufgaben insbesondere:

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verordnungen zur Umsetzung der Elektrizitätsgesetzgebung erlassen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) Einmalige Anschlussgebühren erheben und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen;
- c) Massnahmen zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit ergreifen.

² Für die Anfechtung von Verfügungen der Energie Oberhofen AG gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Einbringung des Betriebs

Art. 3 Die Einwohnergemeinde Oberhofen überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der heutigen Elektrizitätsanlage Oberhofen in die neue Gesellschaft Energie Oberhofen AG. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft sowie eine Darlehensforderung.

² Das Aktienkapital wird durch eine Bareinlage von CHF 100'000.00 und die Aufwertung der Anlagen der Energieversorgung gebildet.

³ Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Energie Oberhofen AG über.

Aktionärsstruktur der
Energie Oberhofen AG

Art. 4¹ Die Einwohnergemeinde Oberhofen hält 100% der Aktien der Energie Oberhofen AG. Sie soll zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit am Aktienkapital der Energie Oberhofen AG verfügen.

² Eine Veräusserung von Aktien der Energie Oberhofen AG erfordert der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

³ Der Veräusserung sind alle Rechtsgeschäfte gleichgestellt, die zu einer

Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Oberhofen bei der neu zu gründenden Gesellschaft Energie Oberhofen AG führen, wie z.B. Aktienkapitalerhöhungen, bei denen die Einwohnergemeinde Oberhofen auf die Ausübung des Bezugsrechts verzichtet, Beschlüsse über die Fusion mit anderen Gesellschaften oder deren Einbringung in andere Gesellschaften.

Versorgungsanlagen

Art. 5 ¹Die Einwohnergemeinde Oberhofen stellt der Energie Oberhofen AG den öffentlichen Grund und Boden für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.

²Sie sichert soweit erforderlich die Anlagen und Leitungen der Energie Oberhofen AG durch den Erlass von Überbauungsordnungen.

Leistungsvertrag

Art. 6 Der Gemeinderat Oberhofen schliesst mit der Energie Oberhofen AG über die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung einen Leistungsvertrag ab. Dabei gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- a) die Energie Oberhofen AG berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der zwingenden gesetzlichen Vorgaben, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit;
- b) das Verhältnis zwischen der Energie Oberhofen AG und den Kundinnen und Kunden von Energie und den übrigen damit zusammenhängenden Dienstleistungen ist privatrechtlicher Natur. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
- c) die Energie Oberhofen AG kann neben den hoheitlich übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, die in Zusammenhang zu den übertragenen Aufgaben stehen, und Synergien nutzbar machen, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- d) die Preis- und Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 8 hiernach;
- e) die Energie Oberhofen AG koordiniert ihre Tätigkeit mit den Behörden und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Oberhofen und arbeitet bei Bedarf eng mit ihnen zusammen;
- f) die Energie Oberhofen AG erbringt für die Einwohnergemeinde Oberhofen Leistungen, die nach Aufwand oder pauschal abgerechnet werden.

Aufsicht und Steuerung

Art. 7 ¹Der Gemeinderat beaufsichtigt die Energie Oberhofen AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn der Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt wird. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, hat der Gemeinderat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Energie Oberhofen AG.

²Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in der Energie Oberhofen AG aus. Insbesondere vertritt er Aktien der Einwohnergemeinde Oberhofen in der Generalversammlung.

³ Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat der Energie Oberhofen AG mit einem Mitglied vertreten.

Finanzierung Energieversorgung

Art. 8 ¹Für die Finanzierung der Energieversorgung ist die Energie Oberhofen AG berechtigt, im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren zu erheben.

² Die Gebühren sollen der Energie Oberhofen AG einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

³ Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Energie Oberhofen AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt.

⁴ Schuldnerin, beziehungsweise Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin, beziehungsweise der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kann von der Energie Oberhofen AG nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Administrative Gebühren

Art. 9 ¹Die Energie Oberhofen AG erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Abgeltung

Art. 10 ¹Die Energie Oberhofen AG entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. Die Abgabe beträgt maximal 0,6 Rp. pro kWh ausgespielter elektrischer Energie.

² Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt und bilden nicht Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Berichterstattung

Art. 11 ¹ Die Energie Oberhofen AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Einhaltung dieses Reglements und des Leistungsver-

trages.

² Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Übergangsbestimmungen

Art. 12 ¹ Auf den Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme erlässt die Energie Oberhofen AG die erforderlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preis- und Tarifbestimmungen und weitere Verordnungen.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Elektrizitätsanlage Oberhofen vom 01. Januar 2004 und die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Elektrizitätsanlage Oberhofen am Thunersee (EAO) vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Inkrafttreten
Änderungen

Art. 13 ¹ Nach der Genehmigung dieses Reglements durch die Stimmberechtigten setzt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

² Für die Aufhebung oder Änderung dieses Reglements gilt die Zuständigkeit nach Art. 35a der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberhofen.

Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeurnenabstimmung vom 22. September 2013.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee


Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin


Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Oberhofen mit elektrischer Energie vor der Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 22. August 2013 und 29. August 2013 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 22. September 2013



Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Januar 2014. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 21. November 2013.